

Natur genießen - Allgemeine verpflichtende Betriebskriterien für regionale Qualitätsproduzenten - Landwirtschaft

Version: 10.08.2026

Benutzte Abkürzungen: PSN: plan stratégique national (Periode 2023-2027), AUKM: Agrarumweltklima-Maßnahme, ÖKOR: Ökoregelung.

Allgemeine Bestimmungen: Folgende Kriterien gelten für den gesamten Betriebszweig Landwirtschaft. Es gelten alle aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien.				
Der <i>Natur genießen</i> Produzent trägt die Verantwortung, jegliche Tiere artgerecht zu halten, zu ernähren und zu pflegen. Er hat sicherzustellen, dass die Tiere in einer Umgebung leben, die ihren biologischen, artspezifischen und verhaltensbezogenen Bedürfnissen entspricht und ihnen eine angemessene Unterkunft bietet. Zudem ist er verpflichtet, jegliche ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden oder Schäden an seinen Tieren zu vermeiden.				
Dieses Verantwortungsprinzip bildet die Grundlage des Tierwohls und ist maßgebend für das nationale Tierschutzgesetz (Loi du 27 juin 2018 sur la protection des animaux). Die Verpflichtungen des Produzenten erstrecken sich dabei auf sämtliche Bereiche der Tierhaltung – von den Haltungssystemen über Fütterung, Zucht und Eingriffe am Tier bis hin zum Schutz des Tierwohls während des Transports sowie einem respektvollen Umgang mit dem Tier bis zu seinem Tod.				
	Nr.	Kriterium	Beschreibung	Dokumentation/Kontrolle
Standort	1.	Betriebssitz und Standort der bewirtschafteten Flächen	- Der Betriebssitz muss innerhalb von Luxemburg liegen. - Mindestens 51% der Betriebsfläche müssen in Luxemburg liegen. Auslandsflächen dürfen sich nur innerhalb der Großregion Luxemburgs (https://gouvernement.lu/fr/dossiers/2018/grande-region.html) befinden. - Sämtliche Betriebsflächen, inklusive Auslandsflächen, müssen <i>Natur genießen</i> über den Luxemburger Flächenantrag und gegebenenfalls einen ausländischen Flächenantrag mit dem gleichen Detaillierungsgrad mitgeteilt werden. - Alle Flächen, inklusive Auslandsflächen, müssen in einem Parzellenpass* dokumentiert sein. - Die Berechnung des Anteils von Strukturelementen und naturnahen Flächen an der Nutzfläche erfolgt nur anhand der auf-Luxemburger Flächen ermittelten Strukturen und naturnahen Flächen. - Da auf Auslandsflächen keine vollständige Kontrolle gemäß der <i>Natur genießen</i>-Kriterien gewährleistet werden kann, ist vom Betrieb nachzuweisen, dass auch diese Flächen im Einklang mit allen <i>Natur genießen</i> Richtlinien (Betriebskriterien und relevante Produktkriterien) bewirtschaftet werden. * Enthält, pro Parzelle, Angaben über die Schlagnummer, Größe, Kultur, Ertragserwartung, ausgebrachte organische und mineralische Dünger (Datum, Art/Produkt, Menge sowie angewandte Pflanzenschutzmittel (Datum, Produkt, Menge).	Flächenanträge (In- und Ausland) Parzellenpass
	2.	„Landschaftspflegeprämie“	Der Betrieb nimmt im Sinne eines respektvollen Umgangs der Landwirtschaft mit der Umwelt teil an der AUKM 540 „Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ (PSN 2023-2027).	Teilnahmebestätigung
Boden-, Wasser- und Klimaschutz	3.	Gentechnisch veränderte Futtermittel	Der Einsatz von gentechnisch veränderten Futtermitteln ist auf dem gesamten Betrieb verboten. Dies gilt auch für alle in der Kälberaufzucht eingesetzten Futtermittel (z.B. Milchaustauscher, Aufzuchtfutter).	Einkaufsbelege
	4.	Kulturreichhaltigkeit	Bemerkung: <i>Das Ziel dieses Kriteriums ist es, eine weite Fruchtfolge im Ackerland zu erreichen. Um eine Kontrolle zu ermöglichen wird die Anzahl der Hauptkulturen betrachtet.</i> Ab 10 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 2 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Ab 15 ha Ackerfläche müssen jährlich mindestens 3 verschiedene Hauptkulturen angebaut werden. Eine Kultur zählt als Hauptkultur, wenn sie auf mindestens 10 % der Ackerfläche angebaut wird. Kulturen die weniger als 10 % bedecken, können zusammengezählt werden und gelten pro Tranche von 10 %, die sie zusammen überschreiten, als jeweils eine Kultur. Temporäres Grünland/Feldfutter wird auch als Hauptkultur berücksichtigt. Bei reinen Grünlandbetrieben (Dauergrünland auf 100 % der Nutzfläche, ohne Ackerland) gilt dieses Kriterium als erfüllt. Bei Betrieben, die auf 100 % der Ackerfläche während mindestens 4 Jahren von 5 Jahren nur Feldfutter anbauen, gilt dieses Kriterium auch als erfüllt.	Flächenanträge und Düngepläne

5.	Maisanteil an der Ackerfläche	Ein jährlicher Anteil der Maiskultur an der Ackerfläche bis zu 30 % ist ohne weitere Maßnahmen zugelassen. Ein jährlicher Anteil der Maiskultur an der Ackerfläche zwischen 30 % und 50 % ist nur unter Einhaltung folgender Maßnahmen zugelassen, einzeln oder in Kombination, auf der Hälfte der Maisflächen: - PSN 2023-2027 - Teilnahme an der ÖKOR 515 „Beihilfe zum Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten“, Varianten 1, 2 oder 3 - Teilnahme an der ÖKOR 514 „Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln“, Variante HR oder - Mais in Mischkultur mit Stangenbohnen anbauen Ein Maisanteil über 50 % ist nicht erlaubt.	Flächenanträge und Düngepläne Teilnahmebestätigungen für die Anwendung der entsprechenden Förderprogramme auf den betroffenen Flächen Einkaufsbeleg und Saatgutetikett der Mais-Bohnen-Mischung Ggf. Vor-Ort Kontrolle,
6.	Umweltbezogene Auflagen für die Düngung	Der Betrieb muss über eine Düngeplanung verfügen. Diese verfolgt folgende Ziele: - Optimierung der organischen und mineralischen Düngung des Betriebs auf der Grundlage von Bodenanalysen, um die Effizienz zu erhöhen und Nährstoffverluste zu reduzieren. - Anpassung der landwirtschaftlichen Praktiken an die geltenden Vorschriften. - Erhalt der Bodenfruchtbarkeit. - In Trinkwasserschutzgebieten sind die Ziele des Moduls Nr. 2 – (Trinkwasserschutzgebiete) einzuhalten - Bewusstseinsbildung für die potenziellen Auswirkungen der Düngung auf die Umwelt. Folgende technischen Inhalte und Methoden sind bei der Erstellung der Düngeplanung zu berücksichtigen: - Erfassung/Aktualisierung der Betriebsdaten (Pflanzenproduktion, Viehbestand, Parzellen, ...), Anbaumethoden (Fruchtfolge, Erträge, ...) und der Böden (Bodenanalysen). - Erstellung eines vorausschauenden Düngeplans pro Parzelle zur Optimierung der Ausbringung von organischen und mineralischen Düngemitteln, um diffuse und punktuelle Nitratbelastungen zu vermeiden. - Auf Ackerflächen: Erstellung von Stickstoffbilanzen für Parzellen in Grundwasserschutzgebieten; Erstellung von Stickstoff- und Phosphorbilanzen im Schutzgebiet des Obersauer Stausees. - Persönliches Gespräch auf dem Betrieb, um die angewandte Methodik und die Düngeempfehlungen zu erläutern; Erinnerung an die geltenden Rechtsvorschriften und die potentiellen Risiken bei unsachgemäßer Praxis. - Grafische Darstellung der sensiblen Gebiete auf dem Betrieb in den Bereichen Natur- und Gewässerschutz (ZPIN, N2000, Biotop offene Lebensräume, ZPE und Gewässer) sowie kurze Erläuterungen zu Verboten, Einschränkungen und Bewirtschaftungsplänen. (Ziele und Methoden aus: Beratungskatalog – <i>du Règlement ministériel du 26 novembre 2024.</i>) Die Düngeplanung muss durch einen Düngeberater (CONVIS, LWK, LAKU, IBLA) erstellt werden und den Landwirten detailliert erklärt werden. Für Grünlandbetriebe (100% Grünland) mit einer Viehdichte unter 1 GVE pro Hektar ist kein Düngeplan erforderlich. Es ist lediglich eine Übersicht der Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit vorzulegen, die von der Düngung ausgenommen werden.	Schlagbezogene Düngeplanung Verteilplan Parzellenpass Ggf. Übersicht über Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit
7.	Nachhaltige Pflanzenschutzstrategie	Konventionelle Betriebe müssen eine Beratung durchführen lassen, um den Pflanzenschutzmittel-Einsatz zu reduzieren und Alternativen aufzuzeigen. Diese ist durch eine Teilnahme am Modul 20 "Biologische Landwirtschaft" <i>du Règlement ministériel du 26 novembre 2024</i> über die Beratungsmodule durchzuführen. Die Beratung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.	Parzellenpass Beratungsbeleg
8.	Ökologische Abfallwirtschaft	Teilnahme am Programm „SuperDrecksKëscht fir Betriber“, sowie die Einhaltung der Kriterien für das SuperDrecksKëscht (SDK) Label. Durch einen SDK-Berater wird ein betriebsbezogenes Abfallwirtschaftskonzept erstellt. Die Einhaltung der Kriterien wird jährlich durch die SDK geprüft.	„SuperDrecksKëscht“ Rahmenvereinbarung und anschließend Label „SuperDrecksKëscht“ fir Betriber

	9.	Naturnahe Flächen und Strukturelemente auf dem Betrieb	Mindestens 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Luxemburg müssen Strukturelemente und naturnahe Flächen sein: • Mindestens 3 % der Nutzfläche sind als Strukturelemente zu erhalten. • Für die restlichen 2 % können auch naturnah bewirtschaftete Flächen angerechnet werden. <i>Natur genéissen</i> erstellt mithilfe der Daten des Betriebs, sowie öffentlicher und eigener Daten eine Karte mit den naturnahen Flächen und Strukturelementen des Betriebs. Diese Karte wird mindestens alle 5 Jahre neu erstellt. Wesentliche Änderungen (Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, Verlust von Biotopen) müssen vom Betrieb gemeldet werden. Gegebenenfalls wird die Karte aktualisiert und eine neue Flächenberechnung durchgeführt. <i>Natur genéissen</i> unterstützt Betriebe denen Flächenanteile fehlen durch Beratung und Umsetzung bei der Anlage zusätzlicher Strukturen. Definitionen der naturnahen Flächen und Strukturelemente, die anerkannt werden, befinden sich im Anhang.	Erfassung der naturnahen Flächen und Strukturelemente des Betriebes (Biodiversitätsverträge, Agrarumweltverträge) durch <i>Natur genéissen</i> Vor-Ort-Stichproben-Kontrolle
Regionalität	10.	Kennzeichnung von <i>Natur genéissen</i> Produkten	Nur Produkte, welche nach den <i>Natur genéissen</i> Kriterien hergestellt wurden, dürfen als <i>Natur genéissen</i> vermarktet werden. <i>Natur genéissen</i> Produkte müssen auf Rechnungen und/oder Lieferscheinen als solche gekennzeichnet sein und erkennbar gemacht werden. Auch beim Verkauf ab Hof müssen <i>Natur genéissen</i> Produkte als solche gekennzeichnet und erkennbar sein. Zugekaufte, nicht <i>Natur genéissen</i> zertifizierte Produkte, müssen getrennt gelagert werden und bei der Vermarktung entsprechend gekennzeichnet sein.	Verkaufsbelege Rechnungen Lieferscheine
Vermarktung	11.	Sensibilisierung und Information	Die Präsentation des Logos <i>Natur genéissen</i> auf dem Betrieb ist obligatorisch. Der Betrieb verpflichtet sich alle zwei Jahre an mindestens einer Sensibilisierungs- und Aufklärungsveranstaltung im Rahmen von <i>Natur genéissen</i> (bspw. Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Empfang von Schulklassen oder Besuchern, Verkauf vor Ort, Veranstaltungen in Kindertageseinrichtungen) teilzunehmen oder eine betriebspezifische Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Infotafeln, Infobroschüren, soziale Netzwerke und Internetauftritte, Märkte, Feste, thematische Veranstaltungen, Verköstigungen, offene Betriebstage, Kontakt zu Kunden), wo das Projekt <i>Natur genéissen</i> hervorgehoben werden muss, zu organisieren. Um auf dem Laufenden zu bleiben und die neuesten Informationen zum Programm zu erhalten, soll der Produzent an der jährlichen <i>Natur genéissen</i> Produzenten Versammlung teilnehmen, oder muss sich im Falle einer Verhinderung von einer Person aus seinem Betrieb vertreten lassen. Dies umso mehr, weil das Team von <i>Natur genéissen</i> im gleichen Rahmen einen Vortrag für die Weiterbildung anbietet, wo ein unabhängiger Experte ein zentrales Thema des <i>Natur genéissen</i> Programms vertieft. Weiterbildungen zu Themen, die in Verbindung mit dem <i>Natur genéissen</i> Programm stehen (Umwelt- und Naturschutz, Reduzierung von Betriebsmitteln wie Dünger, Pflanzenschutzmittel und Medikamente), werden ausdrücklich empfohlen.	Dokumentation der Aktivität (bspw. Foto) Teilnahmebestätigung an der Produzenten Versammlung

Natur genießen - Sensibilisierungspunkte

Nr.	Kriterium	Beschreibung
1.	Beratung in Wasserschutzgebieten	Bei Betrieben mit Flächen in Wasserschutzgebieten (Schutzzone II, III) muss der Produzent in einer Wasserschutzkooperation Mitglied sein.
2.	Verpackungen	<u>Verwendete Materialien in der Produktverpackung:</u> Es gelten die Verpflichtungen der Rechtsvorschriften in Bezug zu lebensmittelkonformen Verpackungen, mit vorauf der Rahmenverordnung (EG) Nr. 1935/2004, ergänzt durch spezifischere Verordnungen wie zum Bsp. Der EU Nr. 10/2011 (für Kunststoffe) und der EG Nr. 2023/2006 (regelt die gute Herstellungspraxis und Einhaltung der EG Nr. 195/2004). Verpackungen müssen so gestaltet und hergestellt sein, dass sie unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus der verwendeten Materialien so ökologisch wie möglich sind. Insbesondere ist die Recyclingfähigkeit der Verpackungen als zentrales Kriterium zu werten. Dabei gilt : • Verpackungsmaterialien sollten aus recyclingfähigen Monomaterialien bestehen, • Die Materialien müssen in bestehenden, am besten lokalen Recyclingsystemen recycelbar sein, • Der Einsatz von Rezyklaten ist nach Möglichkeit zu bevorzugen.
3.	Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln	Ein bewusster und möglichst zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln leistet einen wichtigen Beitrag zu einer nachhaltigen Landwirtschaft. Wo immer möglich soll auf den Einsatz von Herbiziden, Fungiziden, Insektiziden und Wachstumsreglern verzichtet und auf alternative, vorbeugende oder mechanische Verfahren zurückgegriffen werden. Durch den gezielten Verzicht auf Pflanzenschutzmittel können Biodiversität, Bodenleben und natürliche Ökosysteme geschont und gefördert werden. Gleichzeitig wird die natürliche Widerstandsfähigkeit der Kulturen unterstützt und der Einsatz chemischer Hilfsmittel auf das notwendige Maß begrenzt. Auch der Verzicht auf insektizide Saatgutbeizen stellt einen wichtigen Beitrag zu einer verantwortungsvollen Bewirtschaftung dar.
4.	Transport und Schlachtung	Der Transport zum Schlachthof bzw. Schlachtmobil ist so zu organisieren, dass das Tierwohl während des gesamten Ablaufs bestmöglich gewährleistet wird. Sämtliche Maßnahmen sind darauf auszurichten, Stress, Belastungen und vermeidbare Beeinträchtigungen für die Tiere auf ein Minimum zu reduzieren. Eine Vermischung mit Tieren aus anderen Herden ist zu vermeiden. Der Kontakt zu fremden Personen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Der Transport sollte bestenfalls am Tag der Schlachtung erfolgen. Die Schlachtung erfolgt entweder in zertifizierten Räumlichkeiten auf einem Bauernhof, in einem zertifizierten Schlachtmobil oder einem zertifizierten Schlachthof. Die Beladung der Tiere zum Transport soll durch Bezugspersonen erfolgen. Ebenfalls sollen Tiere, die auf dem Hof selbst geschlachtet werden, bis zur Immobilisierung durch Bezugspersonen geführt werden.
5.	Schutz von Tieren bei der Mahd	Getreu der guten landwirtschaftlichen Praxis, ist vor jedem Mähvorgang vorbeugend sicherzustellen, dass sich keine Tiere im zu mähenden Bestand befinden, die durch landwirtschaftliche Maschinen verletzt oder getötet werden könnten. Dabei soll der Schutz von Wildtieren, Wiesentieren sowie weiteren Kleintieren und deren Jungtieren, berücksichtigt werden. Durch geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Erkennung und Sicherung der Tiere kann das Risiko von Verletzungen und Verlusten während der Mahd deutlich reduziert werden. Die Wahl der geeigneten Maßnahmen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und kann beispielsweise durch die Kontrolle der Flächen vor der Mahd, das Absuchen der Wiesen oder den Einsatz technischer Hilfsmittel wie Drohnen mit Wärmebildkameras erfolgen. Das Landwirtschaftsministerium stellt eine offizielle Übersicht aller regionalen Ansprechpartner (Jagdpächter, Drohnenteams und Helfer) zur Verfügung. Landwirte können dort die zuständigen Kontakte für ihre Region finden.